

Stadt Meschede

Begründung zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ (im Parallelverfahren mit der 47. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes)

(Verfahrensstand: Satzungsbeschluss)

Inhalt:

Vorbemerkungen

1. Anlass und Zielsetzung der 2. Bebauungsplanänderung und -ergänzung
2. Begrenzung des Geltungsbereiches_
3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes
4. Die Konzeption des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“
5. Die Abweichungen der 2. Änderung und Ergänzung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan
6. Grünordnung und Landschaftsschutz
7. Denkmalschutz
8. Immissionsschutz
9. Altlasten
10. Erschließung, Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz
11. Schutzgebiete
12. Kosten /Realisierung / Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens
13. Flächenermittlung
14. Zur Frage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange
16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Anlagen:

Anlage 1: Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung

Definitionen/Abkürzungen:

„Altfassung“ : Rechtskräftiger Bebauungsplan Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“
FNP : Wirksamer Flächennutzungsplan der Stadt Meschede
IFSP : Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel

Vorbemerkungen

Der Rat der Stadt Meschede hat am 08.07.2004 den Beschluss zur Aufstellung der 2. Änderung und Ergänzung des seit dem 14.06.1988 rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ gefasst und den Bürgermeister beauftragt, das 2. Änderungs- und Ergänzungsverfahren durchzuführen

und den betroffenen Bürgern und den berührten Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Nach erfolgter Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 9 vom 12.07.2004 wurde den Bürgerinnen und Bürgern nach einer Bürgerinformationsveranstaltung am 15. Juli 2004 während einer einmonatigen öffentlichen Auslegung im Rahmen der frühzeitigen Bürgerinformation gem. § 3 Abs. 1 BauGB im Fachbereich Planung und Bauordnung Gelegenheit gegeben, bis zum 16.08.2004 die o.g. Bauleitplanung mit Begründung einzusehen und Anregungen und Bedenken vorzutragen. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange um Abgabe ihrer Stellungnahmen gebeten. Die Grundeigentümer im Geltungsbereich und die Eigentümer der dem Geltungsbereich unmittelbar benachbarten Grundstücke wurden mit Schreiben vom 09.07.2004 über die Ziele und Inhalte der 2. Änderung und Ergänzung sowie über den Auslegungszeitraum des Planes informiert.

Der Rat der Stadt Meschede hatte sodann in seiner Sitzung am 16.09.2004 über die eingegangenen Anregungen und Bedenken beraten und beschlossen und den Beschluss zur öffentlichen Auslegung gefasst. Der Beschluss zur öffentlichen Auslegung wurde im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Meschede am 22.09.2004 ortsüblich bekannt gemacht. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 30.09.2004 bis 29.10.2004. Gleichzeitig wurden die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 27.09.2004 von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Die Grundeigentümerschaften im Geltungsbereich und die Eigentümerschaften der dem Geltungsbereich unmittelbar benachbarten Grundstücke wurden mit Schreiben vom 27.09.2004 über den Auslegungszeitraum des Planes informiert und um Abgabe ihrer Stellungnahme gebeten. Am 16.12.2004 beriet und entschied der Rat der Stadt Meschede über die eingegangenen Anregungen und Bedenken und beschloss die 2. Änderung und Ergänzung als Satzung.

1. Anlass und Zielsetzung der 2. Bebauungsplanänderung und Ergänzung

Zweck dieser Bebauungsplanänderung und -ergänzung ist die Standortsicherung und -entwicklung des Industriebetriebes Honsel, d.h. dass die Existenz des Industriebetriebes an dem vorhandenen Standort langfristig gesichert werden soll.

Die mit der 2. Änderung und Ergänzung verfolgte Zielsetzung einer zusätzlichen Straßenanbindung für die Firma Honsel GmbH u. Co.KG im Osten des Honselwerkes an die Landesstraße L 743 erfordert die Umwidmung einer bislang als Ausgleichsfläche festgesetzten Fläche in eine private Straßenverkehrsfläche mit Dammböschungen. Die Restfläche der Ausgleichsfläche wird für eine Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche im eingeschränkten Industriegebiet Honsel (Glb II) in Anspruch genommen.

Darüber hinaus setzt die vorliegende Bauleitplanung eine bislang nicht überplante Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 427 und das städtische Grundstück Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 429 (ehemalige Grabenparzelle) als private Straßenverkehrsfläche mit Dammböschungen fest, um den Anschluss der östlichen Werksanbindung an die L 743 (Briloner Straße) sicherzustellen. Der bestehende Mühlengraben erfährt eine Überbauung durch den vorstehend erwähnten Straßendamm in der technischen Ausführung eines Kastenprofils. Ferner nimmt die vorliegende 2. Änderung und Ergänzung eine Teilfläche der überbaubaren Grundstücksfläche der Altfassung auf, um die in der Altfassung festgesetzte Baugrenze im Osten aufzuheben und an den Fuß des Straßendamms zu verlagern.

2. Begrenzung des Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung

Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Im Norden und Osten: Nord- bzw. Ostgrenze der wasserrechtlich festgesetzten Ruhrböschung auf der Westseite des Ruhrbogens, an der Nordseite des Mühlengrabens um ca. 30 m nach Westen verlaufend und sodann nach Süden an die L 743 abzweigend;

Im Westen: Linie etwa in Verlängerung des Wirtschaftsweges am evangelischen Friedhof nach Norden jenseits der Landesstraße L 743, entlang des Mühlengrabens (Nordseite) nach Nordwesten verlaufend und an der Süd- und Ostecke des Werksschuppens nach Norden bis zum Ruhrgewässerbett verlaufend;

Im Süden: Nordgrenze der Straßenparzelle der Landesstraße L 743 (Briloner Straße).

Der Geltungsbereich umfasst die Grundstücke Gemarkung Meschede- Stadt Flur 9, Flurstücke 825 (tlw.), 840 (tlw.), 841 (tlw.), 842 (tlw.), 952 (tlw.), 742 (tlw.), 429, 427 (tlw.), 844, 845, 854, 851, 848, 849, 852, 855, 856.

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung hat eine Größe von 20.595 m².

3. Vorgaben des Flächennutzungsplanes

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Meschede stellt die Fläche im Geltungsbereich der 2. Bebauungsplanänderung und -ergänzung zum Teil als

- Wasserfläche (= Mühlengraben)
 - Böschungs- und Ausgleichsfläche im Zuge der Neuführung der Ruhr und als
 - GI b – Industriegebiet mit Einschränkung – geplant -
- dar.

Die ferner als „Sonstige Darstellung“ enthaltene Abgrenzung eines Wasserschutzgebietes ist überholt: Die Westgrenze des Wasserschutzgebietes „Heinrichsthal“ verläuft auf dem Böschungskopf entlang der Ostseite des Ruhrbogens.

Die als „Sonstige Darstellung“ enthaltene Grenze des Überschwemmungsgebietes der Ruhr entspricht der neu berechneten Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes für den Oberlauf der Ruhr (Überschwemmungsgebietsverordnung vom 09.10.2003).

Ergebnis:

Die Festsetzungen der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ weichen von den Darstellungen im rechtswirksamen Flächennutzungsplan ab.

Da Bebauungspläne gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, werden die Darstellungen des wirksamen FNP im Parallelverfahren gem. § 8 Abs. 3 BauGB zusammen mit der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes 102 „Industriegebiet Honsel“ im Zuge der 47. Änderung des wirksamen FNP geändert.

4. Die Konzeption des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes

Unter der Zielsetzung, die Gemengelageproblematik Wohnen - Industrie zu lösen, setzt die Altfassung einen Katalog von allgemein zulässigen und ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen innerhalb eines beschränkten Industriegebietes fest und definiert immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP), die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gliedern.

Die Altfassung enthält als Maß der baulichen Nutzung eine Grundflächenzahl (GRZ) 0,8, eine Baumasenzahl (BMZ) 9,0 und eine Koppelung der Zahl der Vollgeschosse mit der Höhenbemessung baulicher Anlagen wie folgt:

„V : Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Vollgeschoss = 3,50 m)
Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse (Gesamthöhe) sind nach § 17 (5)
BauNVO zulässig, jedoch nicht über eine Maximalhöhe von 25 m hinaus.“

Die Altfassung übernimmt als nachrichtliche Darstellung im Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung anlässlich der damals projektierten und zwischenzeitlich realisierten Ruhrverlegung zugunsten der (damals) angestrebten Werkserweiterung

- eine wasserrechtlich festgesetzte Böschungsfläche zur Ruhr mit Vorland
- eine wasserrechtlich festgesetzte Ausgleichsfläche

und setzt ferner

- eine vorhandene Wasserleitung und eine vorhandene 10 kV-Stromleitung
- eine vorhandene andere Wasserleitung und
- ein vorhandenes Fernmeldekabel

sowie deren Schutzstreifen und zusätzliche Flächen, die zugunsten der jeweiligen Versorgungsträger mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten belastet worden sind, fest.

Im westlichen Abschnitt des vorliegenden Änderungs- und Ergänzungsgeltungsbereiches enthält die Altfassung eine Baugrenze, die in Nordsüdrichtung verläuft und die überbaubare Grundstücksfläche des GI b – Gebietes nach Osten hin begrenzt.

Zwischen der erwähnten Ausgleichsfläche und dem Mühlengraben im Süden enthält die Altfassung des weiteren eine nicht überbaubare Grundstücksfläche und – eng parallel zum Mühlengraben – die Böschung zum Mühlengraben, die als „Fläche für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB festgesetzt worden ist.

5. Die Abweichungen der 2. Änderung und Ergänzung vom rechtsverbindlichen Bebauungsplan

- a. Umwidmung einer bislang als Ausgleichsfläche festgesetzten Fläche in eine private Straßenverkehrsfläche mit Dammböschungen;
- b. Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche eines eingeschränkten Industriegebietes (Glb II);
- c. Festsetzung einer bislang nicht überplanten Teilfläche des Grundstücks Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 427 und des städtischen Grundstücks Gemarkung Meschede-Stadt, Flur 9, Flurstück 429 (ehemalige Grabenparzelle) als private Straßenverkehrsfläche mit Dammböschungen, um den Anschluss der östlichen Werksanbindung an die L 743 (Briloner Straße) sicherzustellen;
- d. Der bestehende Mühlengraben erfährt eine Überbauung durch den vorstehend erwähnten Straßendamm in der technischen Ausführung eines Kastenprofils;
- e. Ferner nimmt die vorliegende 2. Änderung und Ergänzung eine Teilfläche der überbaubaren Grundstücksfläche der Altfassung auf, um die in der Altfassung festgesetzte Baugrenze im Osten zu lösen und an den Fuß des Straßendamms zu verlagern.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Zur Überlappungszone

Die vorliegende 2. Änderung und Ergänzung übernimmt die Konzeption der Altfassung zur Art der baulichen Nutzung im „Überlappungsbereich“, d.h. in demjenigen Teilabschnitt der überbaubaren Grundstücksfläche, der nur deswegen in den Geltungsbereich einbezogen worden ist, um die Baugrenze am Ostrand aufzuheben und an den Dammfuß des projektierten Straßendamms zu verlagern und um den Verlauf der Baugrenze im Süden an den Verlauf der vorhandenen Trinkwassertransportleitung / 10 kV-Stromleitung anzupassen: Demzufolge enthält die vorliegende 2. Änderung und Ergänzung die Festsetzung des Glb II-Gebietes entsprechend der Altfassung mit dem dort definierten Katalog der allgemein zulässigen und der ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen und übernimmt ebenfalls die Festsetzungen der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) der Altfassung, die das Baugebiet nach der Art der Betriebe und Anlagen und deren besonderen Eigenschaften gliedern. (Diese „Überlappungszone“ ist etwa 8,5 m breit in Ost-West-Richtung und erstreckt über ca. 170 m Länge in Nord-Süd-Richtung und zwar westlich der „mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastenden Fläche“.)

Zur Erweiterung des beschränkten Industriegebietes östlich der „Überlappungszone“

Für diejenigen überbaubaren Grundstücksflächen, die sich an die „Überlappungszone“ nach Osten hin anschließen und demzufolge die ehemalige wasserrechtlich festgesetzte Ausgleichsfläche tlw. überdecken, setzt die vorliegende 2. Änderung und Ergänzung neben dem bereits erwähnten Katalog der allgemein zulässigen und der ausnahmsweise zulässigen Arten von Nutzungen der Altfassung immissionswirksame flächenbezogene Schallleistungspegel (IFSP) fest, die von dem sachverständigen Schallgutachterbüro „ADU Cologne, Institut für Immissionsschutz GmbH“, Ertstraße 17, 41363 Jüchen, in einer gutachterlichen Stellungnahme vom 07.06.2004 errechnet worden sind. Die vorliegende gutachterliche Stellungnahme ist zur Verfahrensakte der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ genommen worden und berücksichtigt die Vorgaben und Randbedingungen der Ordnungsverfügung des Staatl. Umweltamtes Lippstadt vom 22.01.2002 an den Industriekomplex Honsel zur Einhaltung von definierten Beurteilungspegeln im Tag- und Nachtzeitraum innerhalb und außerhalb einer definierten Immissionsgrenzlinie und speziell am Aufpunkt des Bernhard-Salzman-Hauses. Die erwähnte Ordnungsverfügung ist eine „nachträgliche Anordnung“ i.S.d. § 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG, Einzelheiten hierzu ergeben sich aus Kapitel 8 dieser Begründung. Die Festsetzung der vorstehend erwähnten einzuhaltenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel (IFSP) ergänzt eine Ausnahmeformulierung wie folgt:

„Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemission die festgesetzten IFSP überschreiten, sind ausnahmsweise zulässig, wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch den Beurteilungspegel ihrer Geräuschemission unter Berücksichtigung der Immissionskontingente aller anderen Teilflächen die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nicht gefährdet ist“,

so dass im Einzelfall nicht das Problem auftreten kann, dass ein Betrieb immissionsschutzrechtlich genehmigungsfähig, aber planungsrechtlich unzulässig ist. Dieser Fall könnte eintreten, wenn schutzbeanspruchende Nutzungen, gelegen in verschiedenen Richtungen um eine emittierende Anlage, zu sehr unterschiedlichen IFSP führen, auf deren Festsetzung aus Gründen der Vereinfachung zugunsten des

niedrigsten IFSP verzichtet wird (vgl. „Geräusch-Immissionsschutz in der Bauleitplanung“, von Dr. Klaus Tegeder, Köln, in: UPR 1995/96).

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Die vorliegende 2. Änderung und Ergänzung übernimmt unverändert die Festsetzung der Altfassung zur Grundflächenzahl (GRZ) 0,8 und zur Baumassenzahl (BMZ) 9,0. Abweichend von der Altfassung wird auf eine Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse verzichtet.

Die Zahl der Vollgeschosse war in der Altfassung mit der Höhenbemessung baulicher Anlagen wie folgt gekoppelt:

V „Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (Vollgeschoss = 3,50 m)
Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse (Gesamthöhe) sind nach § 17 (5) BauNVO zulässig, jedoch nicht über eine Maximalhöhe von 25 m hinaus.“

Statt dessen wird vereinfachend aber inhaltlich entsprechend die max. Höhe der baulichen Anlagen wie folgt festgesetzt:

OK „Die Höhe baulicher Anlagen (- OK – Oberkante -) darf max. 17,50 m über der vorhandenen Geländeoberfläche betragen, gemessen an der Gebäudeecke, an der das vorhandene Gelände am höchsten über NN ansteht. Ausnahmen von dieser maximalen Höhe baulicher Anlagen sind gem. § 31 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 16 Abs. 6 BauNVO zulässig, jedoch nicht über eine Maximalhöhe von 25 m hinaus.
Im Einzelfall kann aufgrund von zwingenden topografischen, grundstücksspezifischen und betrieblichen Gründen die Höhe baulicher Anlagen ab Oberkante angeschüttetem Boden gerechnet werden (Ausnahme gem. § 31 Abs. 1 BauGB).“

§ 17 (5) BauNVO 1986 ist in § 16 (6) BauNVO 1990 enthalten.

Die vorstehende Höhenbegrenzung gilt auch für die „Überlappungszone“. Dieses ist unschädlich, da es sich nicht um eine materielle Änderung handelt, sondern nur darum handelt, die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse Z zu vermeiden, die in einem Industriegebiet nicht sinnvoll ist.

5.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Auf die Festsetzung einer Bauweise wird verzichtet, da diese städtebaulich nicht begründet werden könnte.

Die überbaubare Grundstücksfläche wird – ausgehend von der räumlichen Abgrenzung der Altfassung – bis an den Fuß des Straßendamms hin ausgedehnt und im Süden an dem Schutzstreifen der Trinkwassertransportleitung / 10 kV-Stromleitung entlanggeführt, um die Möglichkeit zu schaffen, das Industriegrundstück optimal ausnutzen zu können.

5.4 Erschließung

Die private Werkszufahrt „Werksanbindung – Honsel-Ost“ knüpft an die Briloner Straße (L 743) an und wird wegen des zu erwartenden LKW-Begegnungsfalles mit einer Fahrbahnbreite von 6,50 m, flankiert beidseitig von einem jeweils 1,00 m breiten Bankett als Notgehweg für Fußgänger, also insgesamt mit einer Breite von 8,50 m festgesetzt. Die Überwindung des extremen Höhengefälles zwischen der L 743 (Briloner Straße) und dem Werksgelände erfordert die Festsetzung ausgeprägter Böschungen zur Herstellung des privaten Straßenbauwerks. Östlich des Damms verläuft ein privater, befahrbarer Wirtschaftsweg, der die Pflege der wasserrechtlich festgesetzten Ruhruferböschung erlaubt.

6. Grünordnung und Landschaftsschutz

Gemäß § 21 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist auch bei der Änderung und Ergänzung von Bebauungsplänen zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind. Sind diese zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach § 1a Abs. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1a Baugesetzbuch (BauGB) zu entscheiden. Der vorliegende Eingriff besteht in der Ausdehnung überbaubarer Grundstücksflächen und dem Bau einer privaten Straße mit seitlichem Wirtschaftsweg, also zusätzlicher Versiegelungen, und kann nicht vermieden werden, weil die Bestandsicherung des Industriekomplexes Honsel Vorrang genießt.

Eingriffsbilanzierung

Da der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung bereits von der Altfassung teilweise überplant war, ist insoweit vom Rechtsstatus, also von den Festsetzungen der Altfassung mit ihren spezifischen

Wertfaktoren entsprechend der Biotoptypen - Liste des HSK vom 15.02.1996, zuletzt geändert im April 2002, auszugehen.

Die Bilanzierungstabellen vor und nach dem Eingriff befinden sich in der Anlage 1 zu dieser Begründung. (Anmerkung: Die Fläche der wasserrechtlich festgesetzten Ruhruferböschung wird sowohl im Bestandsplan als auch im Maßnahmeplan nicht betrachtet).

Zum Ausgleichsgrad innerhalb des Geltungsbereiches der 2. Änderung und Ergänzung:

Aus der errechneten Wertebilanz resultieren 37.710 Fehlpunkte insgesamt; Dieser Wert ergibt sich, wenn von der im Gutachten verwendeten Flächenmaßeinheit „Hektar“ auf die Maßeinheit „Quadratmeter“ gewechselt wird.

Obwohl gem. Kap. 4.4.3 des Einführungserlasses zur BauGB-Novelle vom 27.08.1997 keine zwanghafte Verpflichtung zur vollen Kompensation der Eingriffsfolgen besteht und die Behandlung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung im Bauleitplanverfahren nach Abwägungsgrundsätzen vollzogen werden soll und kein Optimierungsgebot enthält, wird diese Kompensation im Plangebiet als nicht ausreichend erachtet. Ersatzmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen schließen Ersatzmaßnahmen ein) außerhalb des Änderungsgeltungsbereiches sind daher erforderlich und werden im Nachfolgenden erläutert:

Ersatzmaßnahmen auf externen, außerhalb des Änderungsgeltungsbereiches gelegenen Flächen

Mit der Firma Honsel wurde am 15.11.2004 ein städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, wonach diese eine bestimmte Kompensationsgeldzahlung im Wert des Biotoppunkte-Defizites tätigt und die Stadt Meschede sich verpflichtet, diesen Geldbetrag für einen Teil der anrechenbaren Kosten an den Baumaßnahmen „Fischaufstiege an den Wehren Honsel und Laer“ und an einer anderen Flussgebietsrenaturierungsmaßnahme oder an den anrechenbaren Kosten einer anderen Maßnahme verwendet. Das Scharnier zwischen anrechenbaren Kosten der vorstehenden Ersatzmaßnahmen und Biotop-Punkten ist das HSK-spezifische Äquivalent von 1,70 €/ Biotop-Punkt.

Resümee:

Mit den vorgesehenen Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen wird der Eingriff in Folge der zusätzlichen Versiegelung zu 100 % ausgeglichen. Dieser Ausgleich ist vor allem in qualitativer Hinsicht zu sehen. Grundsätzliches Ziel muss die Bewahrung und Wiederherstellung der Artenvielfalt im Pflanzen- und Tierreich in unterschiedlichen, möglichst naturnahen Landschaftsräumen sein: Durch die Gewässer-Renaturierungsmaßnahmen oder die denkbaren ökologischen Aufwertungen in anderen Flächen werden Verhältnisse neu geschaffen, die vielen wildlebenden Tieren bzw. vielen wildlebenden Tieren und Pflanzen Lebensräume und Rückzugsgebiete bieten.

7. Denkmalschutz

Baudenkmäler sind im Änderungs- und Ergänzungsgeltungsbereich nicht vorhanden. Bodendenkmäler sind ebenfalls nicht bekannt oder erkennbar.

Trotzdem ist folgender Sachverhalt zu beachten, der als Hinweis in die Planzeichnung der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes aufgenommen wird:

„Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt Meschede als Untere Denkmalbehörde (Telefon 0291/205-275) und/oder dem Westfälischen Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege - Außenstelle Olpe (Telefon: 02761/93750, Fax: 02761/2466) - unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu halten (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monaten in Besitz zu nehmen (§ 16 Abs. 4 DSchG NW).“

Bei Erteilung von Baugenehmigungen in diesem Gebiet wird in den Bauschein eine Auflage aufgenommen, wonach Bodenfunde den zuständigen Stellen zu melden sind und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten ist.

8. Immissionsschutz

8.1 Zu den Schallabstrahlungen des Industriekomplexes im Allgemeinen

a.

Allgemeingültige Fragestellung:

Zur Beantwortung der Fragestellung, ob gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen und unter dem Ziel, empfindliche Nutzungen zu schützen (Schallschutzvorsorge), sind die Schalleinwirkungen, die von einer gewerblichen oder industriellen Anlage abgestrahlt werden, an den Gebäudefassaden und in den wohnungsnahen Freiräumen wie Gärten und Terrassen, die den Familien zum Aufenthalt und zur Erholung im Freien dienen, zu ermitteln und zu beurteilen.

Es ist daher der Beurteilungspegel L_r für einen Prognosezeitpunkt an ausgesuchten Gebäudefassaden zu berechnen und für die Freiräume zu schätzen.

Die Ergebnisse sind sodann mit den Immissionsrichtwerten (IRW) für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden gemäß Kapitel 6. der sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA-Lärm – von 1998) zu vergleichen, da im vorliegenden Fall nicht die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005, sondern die Immissionsrichtwerte der TA Lärm anzusetzen sind. Die Bewertung, Entscheidung und Realisierung möglicher Maßnahmen schließt sich an.

b.

Zum vorliegenden Fall

Die vorliegende Nachbarschaft von bestehender Wohnnutzung und bestehender Industrienutzung ist als Gemengelage zu qualifizieren. An der Nahtstelle konflikträchtiger Nutzungen gilt das Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme. In Kap. 6.7 der TA Lärm wird hierzu folgendes festgelegt:

„6.7 Gemengelagen

Wenn gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuschauswirkungen vergleichbar genutzte und zum Wohnen dienende Gebiete aneinandergrenzen (Gemengelage), können die für die zum Wohnen dienenden Gebiete geltenden Immissionsrichtwerte auf einen geeigneten Zwischenwert der für die aneinandergrenzenden Gebietskategorien geltenden Werte erhöht werden, soweit dies nach der gegenseitigen Pflicht zur Rücksichtnahme erforderlich ist.

Die Immissionsrichtwerte für Kern-, Dorf- und Mischgebiete sollen dabei nicht überschritten werden.“

Mit der Ordnungsverfügung vom 22.01.2002 hatte das Staatl. Umweltamt Lippstadt das vorstehend erwähnte Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme operationalisiert, indem für Referenz-Immissionsorte im näheren Umkreis des Industriekomplexes Honsel die einzuhaltenden Beurteilungspegel (Immissionsrichtwerte – IRW -) definiert wurden.

Zum Gutachten des sachverständigen Schallgutachterbüros „ADU cologne“ vom 07.06.2004 im Einzelnen:

Ziel des Schallgutachtens ist es, die zusätzlichen Schallabstrahlungen aus der erweiterten überbaubaren Grundstücksfläche, die in der vorliegenden 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ festgesetzt werden, dergestalt zu kontingentieren, dass die anzusetzenden Immissionsrichtwerte (IRW) an den o. g. Referenz- Immissionsorten im näheren Umkreis des Industriekomplexes Honsel eingehalten werden.

Das Gutachten definiert demzufolge die Referenzpunkte (Aufpunkte für die Berechnung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegel - IFSP -) in Übereinstimmung mit der Ordnungsverfügung des Staatl. Umweltamtes vom 22.01.2002 und ergänzt diese Referenzpunkte um einen Aufpunkt am Kindergarten unterhalb der Straße "Drehberg":

Tabelle 2 des Gutachtens: Aufpunkte für die Berechnung der IFSP

Bezeichnung	Ort	Geschoss	Immissionshöhe in m über Geländeniveau
RP 5	Kolpingstraße 37	2. OG	7,8
RP 6	Schützenstraße 51	1. OG	5,1
RP7	Zum Siepen 45	2. OG	7,8
RP	Bernhard-Salzmann-Haus	1. OG	5,1
IP 1* ¹	Kindergarten (Fillippo Neri)	EG	2,4

*¹ Zusätzlich zu den gemäß Ordnungsverfügung betrachteten Aufpunkten frei gewählter Aufpunkt

Die Lage der betrachteten Aufpunkte lässt den Schluss zu, dass auch an allen anderen schutzwürdigen Nutzungen in der Umgebung Konfliktfreiheit gewährleistet ist, wenn die Immissionen an den betrachteten Aufpunkten unter Berücksichtigung der Vorbelastungen

- Geräuschimmissionen aus den vorhandenen Produktionsbereichen der Fa. Honsel auf den derzeitigen eingeschränkten Industriegebieten der Bebauungsplanaltfassung
- Geräuschimmissionen aus dem Betriebsbereich Druckgusserweiterung Ost (PSA I)
- Geräuschimmissionen aus dem Betriebsbereich Druckgusserweiterung Ost (DG-Ost Baustufe II)
- Geräuschimmissionen aus dem Bereich der angedachten, aber derzeit noch nicht verwirklichten Werksanbindung „Ost“ (plangebende Vorbelastung)

in Summe die max. zulässigen Beurteilungspegel gemäß der Ordnungsverfügung vom 22.01.2002 nicht überschreiten.

Die einzuhaltenden Immissionsrichtwerte gemäß Ordnungsverfügung vom 22.01.2002 sind:

Tabelle 5 des Gutachtens: Zulässige Immissionspegel gemäß Ordnungsverfügung vom 22.01.2002 durch das StUA Lippstadt

Immissionsort	Zul. Immissionspegel dB(A)									
	RP 5		RP 6		RP 7		RP B.-S.-Haus		IP 1	
	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht	Tag	Nacht
	55	40	60	45	60	45	45	35	55	40

Es ergeben sich die max. zulässigen IFSP (in dB(A)) wie folgt:

Tabelle 6 des Gutachtens: Emissionskontingente und die zugehörige Immissionsanteile

Polygon	Fläche in m ²	Max. zul. IFSP in dB(A)		L _{w,d} des Polygons in dB(A)		Teilbeurteilungspegel in dB(A)									
						RP 5		RP 6		RP 7		RP B.-S.-Haus		IP 1	
						T	N	T	N	T	N	T	N	T	N
Glb II 4	650	59	46	87,1	74,1	30,2	17,2	23,9	10,9	26	13,0	28,8	15,8	24,9	11,9
Glb II 5	1900	65	52	97,6	84,6	40,5	27,5	34,7	21,7	36,2	23,2	37,8	24,8	36,8	23,8
Glb II 6	2450	65	52	98,6	85,6	40,8	27,8	34,1	21,1	39,1	26,1	36,7	23,7	40,3	27,3
Σ in dB(A) (ungerundet)						43,9	30,9	37,6	24,6	41,1	28,1	40,6	27,6	42,0	29,0

(Hinweis: Die Nummerierung der Teilflächen des eingeschränkten Industriegebietes GI b II lautet in der vorliegenden 2. Änderung und Ergänzung nicht Glb II 1, GIB II 2, GIB II 3 wie im Gutachten, sondern Glb II 4, Glb II 5, Glb II 6: Dieses wurde in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt)

Dementsprechend enthält die 2. Änderung und Ergänzung folgende Festsetzung:

„3.

In den gem. § 1 Abs. 4 Nr. 2 BauNVO gegliederten Teilen des Gib II-Gebietes sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren gesamte Schallemission folgende entsprechende Immissionswirksame flächenbezogene Schalleistungspegel (IFSP) nicht überschreiten.

GIB II 1	58 dB(A) / qm tagsüber 45 dB(A) / qm nachts
GIB II 2	61 dB(A) / qm tagsüber

Hinweis:

Diese IFSP betreffen Teilflächen in der „Überlappungszone“ zur Altfassung, die bereits

	48 dB(A) / qm	nachts	in der Altfassung festgesetzt waren
GIB II 3	65 dB(A) / qm 52 dB(A) / qm	tagsüber nachts	
GIB II 4	59 dB(A) / qm 46 dB(A) / qm	tagsüber nachts	
GIB II 5	65 dB(A) / qm 52 dB(A) / qm	tagsüber nachts	
GIB II 6	65 dB(A) / qm 52 dB(A) / qm	tagsüber nachts“.	

Es ergeben sich folgende zu erwartende Gesamtmissionen an den betrachteten Referenz-Aufpunkten:

Tabelle 7 des Gutachtens: Zu erwartende Gesamtmission

	Teilbeurteilungspegel in dB(A)									
	RP 5		RP 6		RP 7		RP B.-S.-Haus		IP 1	
	T	N	T	N	T	N	T	N	T	N
Vorbelastung	50,6	39,9	38,1	32,1	42,0	34,1	43,6	34,5	46,6	36,6
Emissionskontingente (Fläche GIB II 4-6)	43,9	30,9	37,6	24,6	41,1	28,1	40,6	27,6	42,0	29,0
Σ in dB(A) (ungerundet)	51,4	40,4	40,9	32,9	44,6	35,1	45,4	35,3	47,9	37,3
Beurteilungspegel L_r in dB(A)	51	40	41	33	45	35	45	35	48	37
Richtwert in dB(A)	55	40	60	45	60	45	45	35	55	40

(Hinweis: Die Nummerierung der Teilflächen des eingeschränkten Industriegebietes GI b II lautet in der vorliegenden 2. Änderung und Ergänzung nicht GIB II 1, GIB II 2, GIB II 3 wie im Gutachten, sondern GIB II 4, GIB II 5, GIB II 6: Dieses wurde in der vorstehenden Tabelle berücksichtigt)

Die Ergebnisse zeigen, dass durch die gewählten Emissionskontingente auch unter ungünstigen Voraussetzungen (gleichzeitige und kontinuierliche Auslastung aller Flächen und Mitwindbedingungen) davon ausgegangen werden kann, dass die jeweils zulässigen Werte im Tag- und Nachtzeitraum eingehalten bzw. unterschritten werden. Die Ergebnisse der Tabelle 7 zeigen ferner, dass

- am RP 5 der zulässige Immissionsrichtwert im Nachtzeitraum ausgeschöpft wird
- am RP Bernhard-Salzman-Haus der zulässige Immissionsrichtwert im Tag- und Nachtzeitraum ausgeschöpft wird.

8.2 Zu den Schallabstrahlungen des an- und abfahrenden LKW-Verkehrs auf der privaten Straßenverkehrsfläche („Werksanbindung Honsel-Ost“)

Die Schallabstrahlungen des an- und abfahrenden LKW-Verkehrs auf der festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche sind gem. TA Lärm 1998 den Anlagengeräuschen auf dem Industriegrundstück des Industriekomplexes Honsel zuzurechnen und insgesamt nach der TA Lärm von 1998 zu beurteilen.

Die Berechnung der in Kapitel 8.1 erwähnten IFSP – Kontingente berücksichtigt auch die Schallabstrahlungen des an- und abfahrenden KFZ-Verkehrs auf der festgesetzten privaten Straßenverkehrsfläche, da die Emissionen der gesamten Anlagen auf dem Werksstandort des Honselkomplexes (incl. LKW- und Gabelstaplerwerksverkehr auf dem Betriebsgelände) die oben zitierten Beurteilungspegel einhalten müssen.

Ansatz:

Keine Fahrbewegungen im Nachtzeitraum; Für den Tagzeitraum wurden folgende Fahrbewegungen angesetzt:

Es ist vorgesehen, dass ca. 30 % der derzeit über die Werksanbindung-West kommenden Fahrzeuge künftig die Werksanbindung-Ost benutzen werden:

54 LKW	}	Fahrbewegungen
10 Kleintransporter		
150 PKW		

Hinzu treten folgende Fahrbewegungen resultierend aus der baulichen Erweiterung für die Druckgussproduktionsanlagen (ungünstigster Lastfall 2008):

148 LKW	}	Fahrbewegungen
20 Kleintransporter		
40 PKW		

Dieses ergibt summiert:

202 LKW	}	Fahrbewegungen.
30 Kleintransporter		
190 PKW		

9. Altlasten

Bodenverunreinigungen im 2. Änderungs- und Ergänzungsgeltungsbereich sind nicht bekannt und werden auch nicht vermutet.

Im Einzelnen:

Das Verzeichnis der Altstandorte und Altablagerungen der Unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde beim Hochsauerlandkreis enthält für eine Teilfläche im Geltungsbereich der vorliegenden 2. Bebauungsplanänderung und Ergänzung einen Eintrag, der unter der Flächennummer 194615-2707 geführt wird. Danach besteht die Erkenntnis, dass die Fläche in der Vergangenheit aufgefüllt worden ist. Über die genaue Zusammensetzung des Auffüllungsmaterials liegen der Fachbehörde aber keine Informationen vor.

Eine historische Recherche hat folgendes ergeben: Es handelt sich hierbei um das ehemalige Gewässerbett der Ruhr, das etwa im Jahre 1988 im Zuge einer Erweiterung des Honsel-Werkes verlegt worden ist. Die Verlegung des Ruhrlaufes und die Auffüllung des alten Gewässerbettes erfolgte damals unter der Betreuung des Hochsauerlandkreises als Genehmigungs- und Aufsichtsbehörde. Es ist davon auszugehen, dass zur Auffüllung ausschließlich nur der Bodenaushub aus dem neuen Gewässerbett, also vormals landwirtschaftlich genutzter Boden, benutzt wurde. In Ordnungsnummer 8 des wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses „Ruhrverlegung in der Gemarkung Meschede, Flur 9“ vom 30.11.1987 heißt es unter:

„B) Besondere Auflagen zur Bauausführung“

8. Der bei Durchführung der Maßnahme anfallende Bodenaushub ist zur Verfüllung des vorhandenen Ruhrbettes und zur Auffüllung des zukünftigen Betriebsgeländes zu verwenden.

und auf Seite 11) wird ferner erläutert:

„Bei Durchführung des Ausbaues fallen ca. 40.000 m³ Aushubbodenmassen an. Diese Bodenmassen werden zur Verfüllung des vorhandenen Ruhrbettes und zur Auffüllung des zukünftigen Betriebsgeländes verwandt. Diese Verwendung der Aushubbodenmassen ist durch entsprechende Auflage sichergestellt.“

Im unmittelbaren Nahbereich befindet sich die Trinkwassergewinnungsanlage "Mengesohl" des Wasserschutzgebietes „Heinrichsthal“. Beeinträchtigungen der Trinkwasserqualität, die auf eine benachbarte Verunreinigung des Bodens schließen lassen, traten in der Vergangenheit nicht auf.

Da nach dem Runderlass „Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, bei der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren“ vom 15. Mai 1992, Kap. 2.3.2.2, Flächen im Bebauungsplan nur dann zu kennzeichnen sind, wenn deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden

Schadstoffen tatsächlich belastet sind, scheidet nach den vorstehenden Ausführungen eine Kennzeichnungspflicht des Grundstückes im Geltungsbereich der vorliegenden Bauleitplanung aus.

Abschließend und grundsätzlich ist auszuführen, dass eine Altlastensanierung nicht bauplanungsrechtlich, sondern nur ordnungsrechtlich verfügt werden kann. Im Rahmen der Abwägung muss der Rat der Stadt Meschede grundsätzlich einem Altlasten-„Verdacht“ nachgehen und eine erkannte Altlastenproblematik aufklären. Diese liegt hier nicht vor. Die Gemeinde hat nicht „ins Blaue hinein“ zu prüfen, ob der Baugrund kontaminiert ist. Es besteht auch nicht die Pflicht zur Altlastenermittlung auf Gemeindekosten. Im Falle auftretender Bodenverunreinigungen gilt ohnehin die Rechtssprechung zum Polizei- und Ordnungsrecht und die Rechtssprechung zur Zurechnung der Verantwortlichkeit des Zustandsstörers und Handlungsstörers.

10. Erschließung/ Ver- und Entsorgung / Zu den Anforderungen des § 51a Landeswassergesetz / Boden- und Bauschuttmassen

Die Versorgung mit Trinkwasser erfolgt durch das städtische Wasserwerk. Aufgrund der ausgedehnten Brandabschnitte ist als angemessene Versorgung mit Löschwasser eine Menge von 3.200 l/Minute über 2 Stunden anzusetzen. Eine Versorgung mit Löschwasser aus dem Trinkwassernetz von 2.400 Litern pro Minute über 2 Stunden ist gewährleistet. Die restliche Menge von 800 l/Minute über 2 Stunden ist durch Entnahmemöglichkeiten aus dem „Mühlengraben“ gewährleistet. Der Industriekomplex Honsel verfügt über ein werksinternes Brandschutzkonzept.

Die Energieversorgung erfolgt werksintern.

Zu der Forderung des § 51 a des Landeswassergesetzes (LWG), eine der Beseitigungsformen des Niederschlagswassers im Trennsystem (Niederschlagswasser vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten) zu wählen, ist folgendes auszuführen:

Aufgrund des Gefährdungspotentials der Wassergewinnungsanlage "Mengesohl" des unmittelbar benachbarten Wasserschutzgebietes „Heinrichsthal“ durch Schadensfälle (Ölunfälle u. ä.) wird davon abgesehen, die auf dem Straßenbaukörper „Werksanbindung Honsel-Ost“ anfallenden Niederschlagswässer zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in die Ruhr einzuleiten.

Ob eine ortsnahe Einleitung dieser Niederschlagswasserkontingente in den „Mühlengraben“ möglich ist, ist mit der Firma Honsel abzustimmen, da der Mühlengraben bereits gegenwärtig hydraulisch stark belastet ist und zudem die Stadt Meschede das Recht hat, im Falle von Starkregenereignissen ihre Mischwasserkanalisation in den „Mühlengraben“ zu entlasten.

Die Straßenabwässer werden nach dem jetzigen Stand der Erkenntnisse demzufolge dem vorhandenen Abwassernetz des Industriekomplexes Honsel zugeführt, das im Trennsystem-Modus ausgebildet ist. Das firmeneigene Regenklärbecken befindet sich unter dem Betriebsparkplatz auf der Westseite des Industriekomplexes Honsel.

Das Schmutz- und Niederschlagswasser aus dem Bereich der (erweiterten) überbaubaren Grundstücksfläche des eingeschränkten Industriegebietes G1b II wird ebenfalls dem bestehenden Trennsystem des Honselwerkes zugeführt.

Die Niederschlagswasserentwässerung der Straßenböschungen geschieht über ein Drainagerohr am Böschungsfuß, das ebenfalls mit dem werkseigenen Trennsystem verbunden wird.

Die projektierte erhöhte Zuführungsmenge an Niederschlagswasserkontingenten, die als Abwasser im Regenklärbecken aufgenommen werden muss, bedarf einer wasserrechtlichen Genehmigung nach dem Landeswassergesetz.

Die im Zusammenhang mit der baulichen Erweiterung der Druckgussproduktionsanlagen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereiches anfallenden Boden- und Bauschuttmassen werden auf einer für den jeweiligen Abfallstoff zugelassenen Entsorgungsanlage beseitigt bzw. einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt, soweit diese nicht geeignet sind, als Erdmassen in den projektierten Straßendamm eingebaut zu werden oder zur Profilierung von Bodenflächen im Geltungsbereich zu dienen.

11. Schutzgebiete

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung liegt außerhalb des Wasserschutzgebietes „Heinrichsthal“.

Im wirksamen Landschaftsplan ist die Verlegung der Ruhr im Jahre 1988 noch nicht enthalten. Festzuhalten ist, dass der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ abgesehen von einer kleinen Teilfläche im Nordosten (Landschaftsschutzgebiet „Wiesentäler“, speziell als „Landschaftsschutzgebiet Ruhrtal östlich Meschede und Talraum östlich Eversberg“ (LSG 2.3.3.10)) frei von landschaftsrechtlichen Festsetzungen ist.

Da die ökologische Wertigkeit dieses Bereiches nicht sehr hoch ist – der Bereich wurde bislang im Wesentlichen als industrielle Lagerfläche genutzt-, hat die Untere Landschaftsbehörde keine Bedenken hierzu geäußert, so dass die genannte landschaftsplanerische Festsetzung gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz zurücktritt.

(Gem. § 29 Abs. 4 Landschaftsgesetz gilt:

„Bei der (...) Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplanes treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit widersprechende Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.“)

Die Grenze des festgesetzten Überschwemmungsgebietes für den Oberlauf der Ruhr (Überschwemmungsgebietsverordnung vom 09.10.2003) verläuft entlang der wasserrechtlich festgesetzten Böschungsoberkante der Ruhr.

12. Kosten /Realisierung / Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens

Kosten für Aufschließungsmaßnahmen, die dieser Bebauungsplanänderung und –ergänzung zuzuordnen wären entstehen der Stadt Meschede nicht. Die Umgestaltung der L 743 im Bereich der Einmündung der privaten Honselwerksanbindung-Ost und die dazugehörige Kostentragung durch die Firma Honsel ist Gegenstand einer vertraglichen Vereinbarung (Sondernutzungserlaubnis) zwischen der Firma Honsel und dem Landesbetrieb Straßenbau, NL Meschede.

Kosten durch Ausgleichsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft entstehen der Stadt Meschede ebenfalls nicht, da die Kosten für die Realisierung der internen und externen Maßnahmen vom Verursacher, also von der Fa. Honsel, getragen werden.

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Der erforderliche Grunderwerb wird privat vollzogen.

13. Flächenermittlung

1. Überbaubare Grundstücksfläche – grau – (incl. „Überlappung“ mit Altfassung) [die Erweiterung der überbaubaren Grundstücksfläche beträgt 5.230 m ²]	6.510 m ²
2. Nicht überbaubare Grundstücksfläche – weiß -	499 m ²
3. Straßenverkehrsflächen ohne Böschungen	3.460 m ²
a) 56 m ²	
b) 236 m ²	
c) 217 m ²	
d) 2.437 m ²	
e) 514 m ²	
Σ 3.460 m ²	
4. Ruhruferböschung – weiß -	3.430 m ²
5. Grün – Erhaltung	1.311 m ²
6. Grün – Anpflanzung	5.385 m ²
a) 2.579 m ²	
b) 2.806 m ²	
Σ 5.385	
	Σ 20.595 m ²
	=====

14. Zur Frage einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Nach § 244 Abs. 2 „Überleitungsvorschrift für das Europarechtsanpassungsgesetz –EAG Bau“ vom 20.07.2004 (Datum voraussichtlich) finden auf Bebauungsplanverfahren, die zwischen dem 14.03.1999

und dem 20.07.2004 förmlich eingeleitet worden sind und die vor dem 20.07.2006 abgeschlossen worden sind, die Vorschriften der geltenden Altfassung des Baugesetzbuches weiterhin Anwendung: Ergebnis: Die generelle Pflicht zur Herstellung eines Umweltberichtes als gesonderter Teil der Begründung besteht in diesem Falle nicht.

Es ist weder eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) noch eine "allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles" gem. § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG erforderlich, da die jeweiligen Einsatzkriterien gem. Ordnungsnummer 18.5 (Bau einer Industriezone) i. V. m. Ordnungsnummer 18.8 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nicht erreicht werden.

15. Eingeflossene Anregungen aus der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

- a. Festsetzung einer verschwenkten Trinkwassertransportleitung in der Planzeichnung nebst einer Fläche, die mit Leitungsrechten zugunsten der Stadt Meschede zu belasten ist;
- b. Änderung der Begründung in Kapitel 11, wonach der Geltungsbereich der 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ abgesehen von einer kleinen Teilfläche im Nordosten frei von landschaftsrechtlichen Festsetzungen ist;
- c. Änderung der Begründung in Kapitel 6 in den Ausführungen zu projektierten externen Ausgleichsmaßnahmen;
- d. Änderung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes zur 2. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 102 „Industriegebiet Honsel“ wie folgt :
 - Auf Seite 1 wird unter der Ordnungsnummer „4. Schutzgebiete“ nicht von den Landschaftsschutzgebieten ‚Naturpark Homert‘ und ‚Naturpark Arnsberger Wald‘, sondern von den Naturparken ‚Naturpark Homert‘ und ‚Naturpark Arnsberger Wald‘ gesprochen;
 - Die verbleibende Fläche zur Einsaat / Sukzession wird aufgrund ihrer geringen Größe als „kleinflächiges, verinselttes Extensivgrünland“ – Biototyp Nr. 21 mit dem Wertfaktor 5 anstelle Wertfaktor 7 in der Bilanz auf Seite 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes angesetzt. Das Biotoppunktedefizit erhöht sich damit von 35.490 auf 37.710 Biotoppunkte (Seite 5 des Landschaftspflegerischen Begleitplanes in Anlage 1 zur Begründung);
 - in Kapitel 5.4 wurde geändert: Als potentielle natürliche Vegetation wurde anstelle des „Perlgras-Buchenwaldes“ die Begrifflichkeit „Wälder der Bach- und Stromauen mit Stieleiche, Bergahorn, Esche, Flatterulme, Roterle und Weide“ eingesetzt.

16. Eingeflossene Anregungen aus der öffentlichen Auslegung

Verschiebung der Planzeichenerklärung "Triebwerksgraben im Kastenprofil unter der "Werksanbindung-Ost" gem. wasserrechtlicher Genehmigung vom ..., Az. ..."

aus der Rubrik

"B. Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauGB)"

in die Rubrik

"D. Sonstige Darstellungen ohne Normencharakter".

Die Fassung der Planzeichenerklärung unter D. lautet nunmehr:

"Triebwerksgraben im Kastenprofil unter der "Werksanbindung-Ost"."

Meschede, 16.12.2004

Fachbereich Planung und Bauordnung

Stadt Meschede

Im Auftrage

gez. Martin Dörtelmann

Martin Dörtelmann

Fachbereichsleiter